

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 13.02.2020

Geschäftszeichen 059.14

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 09.03.2020

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.03.2020

BV 017/2020

Betreff: **Anpassung der Vergütung der geringfügig Beschäftigten (w/m/d)**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

Die Vergütung der geringfügig Beschäftigten wird ab 01.01.2021 an den Mindestlohn gekoppelt.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Anpassung des Entgelts für die geringfügig Beschäftigten an den Mindestlohn von voraussichtlich 9,85 €/Std.):

Jährliche Mehrkosten (Arbeitgeberaufwendungen)

ca. 23.000 €

2. Sachdarstellung

Der am 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn wird alle zwei Jahre angehoben, in dem die Tarifentwicklung der vergangenen Jahre nachvollzogen wird. Zuletzt fand eine rechtsverbindliche Erhöhung auf 9,35 €/Stunde zum 01.01.2020 statt. Die Kommission, die sich paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Gewerkschaften zusammensetzt, gibt basierend auf dem so genannten Tarifindex des Statistischen Bundesamtes Mitte des Jahres eine Empfehlung für die Bundesregierung ab, die dann entsprechend der Empfehlung den Mindestlohn zum 01.01.2021 anhebt.

Das statistische Bundesamt hat für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt eine Steigerung der Tariflöhne um 5,3 Prozent errechnet. In dieser Größenordnung soll nun auch der Mindestlohn steigen, was einer voraussichtlichen Anhebung von 50 Cent entspricht. Allerdings ist die Kommission nicht zwingend an den Tarifindex gebunden. Sie kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit hiervon abweichen und mehr oder weniger vorschlagen.

Derzeit gibt es indes eine Debatte über eine deutlich stärkere Anhebung. Gewerkschaften, SPD und Linke wollen mindestens zwölf Euro, und auch die EU-Kommission hat sich des Themas angenommen. Nach Einschätzung Brüssels sollte der Mindestlohn 60 Prozent des mittleren Lohns im jeweiligen Land entsprechen; in Deutschland sind es derzeit 47 Prozent.

Für wen gilt der gesetzliche Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten sechs Monaten. Für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter drei Monaten gilt er nicht.

Renten-/Krankenversicherung

Der Arbeitgeber bezahlt für seine Minijobber einen Pauschalbetrag von 13 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung und 15 Prozent für die Rentenversicherung. Die Minijobber haben die Möglichkeit selbst einen Eigenbeitrag von aktuell 3,6 % in die Rentenversicherung einzubezahlen. Bei einem monatlichen Verdienst von 450 € liegt der Eigenbeitrag derzeit bei 16,20 € im Monat. Dadurch erwirken sie ein Anrecht auf alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Gleitzone-/Übergangsbereich).

Allerdings können sich Minijobber von der Zahlung des Eigenbetrags befreien lassen. Insgesamt nutzen lediglich 25 % der städtischen Minijobber die Möglichkeit der Eigenbetragsaufstockung.

Welche Beschäftigungsgruppen gibt es bei der Stadt Erbach?

Bei der Stadt Erbach werden durchschnittlich 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf geringfügiger Basis beschäftigt. Eine Auswertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Beschäftigungsgruppen hat ergeben:

Hausfrau/-mann	45 %
Rentner/in	20 %
Nebenjob	24 %
Schüler/Studenten	4 %
Selbstständig	1 %
Minijob (Erstbeschäftigung)	1 %
arbeitssuchend	2 %
Elternzeit	1 %
unbekannt	2 %

Die prozentuale Verteilung der Beschäftigungsgruppen zeigt deutlich, warum bisher die überwiegende Anzahl der geringfügigen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bereit waren im Gleitzone, respektive dem neuen Übergangsbereich zu arbeiten oder gar eine Eigenbetragsaufstockung in der Rentenversicherung durchzuführen. Die Absicherung im Bereich der Rentenanwartschaften wird im überwiegenden Anteil durch den Ehegatten aufgefangen. Auch die sonstigen Leistungen der Rentenversicherung wie möglicher Reha-Bedarf oder eine Erwerbsminderung sind durch die Familienversicherung abgedeckt.

Arbeitsentgelt?

Damit das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt, ist bei einer Erhöhung des Stundenentgelts von 9,35 € auf 9,85 € eine Reduzierung des Beschäftigungsumfangs notwendig. Sollte diese nicht erfolgen, entspricht erst ein Stundenentgelt in Höhe von 13,50 €, den 9,85 € im Minijob-Bereich. D.h. es sind zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 3,65 € notwendig um die Steuer- und Sozialversicherungsrechtlichen „Nachteile“ im Übergangsbereich auszugleichen.

Vergleicht man dies nun mit der Tarifstruktur im öffentlichen Dienst, so kommt man zum Ergebnis, dass dies einer Vergütung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 2 TVöD entsprechen würde. Eine Umstellung aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf Entgeltgruppe 2 Stufe 2 TVöD würde jährliche Mehrkosten von ca. 196.000 € bedeuten, wobei die Auswirkungen auf die gesamte Tarifstruktur bei der Stadt Erbach noch nicht berücksichtigt sind.

Aus Sicht der Verwaltung führt eine derartige Gehaltserhöhung zu einem immensen Missverhältnis zwischen geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Zum Vergleich ein Hilfsarbeiter im Bauhof wird aktuell nach Entgeltgruppe 3 TVöD vergütet. Darüber hinaus erhalten die Tarifbeschäftigten im Bereich der Unterhaltsreinigung ein Entgelt aus der Entgeltgruppe 1 TVöD.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen als Alternative zur Gehaltserhöhung

Statt einer Gehaltserhöhung können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine Reihe von Möglichkeiten an steuerfreien Arbeitgeberleistungen bieten. Exemplarisch können hier Fahrtkostenzuschüsse/Jobticket für Fahrten mit Bus und Bahn zum Arbeitgeber, Sachgutscheine im Wert von 44 €/Monat, etc. genannt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigungsumfänge der geringfügig Beschäftigten müsste die steuerfreie Arbeitgeberleistung am Beschäftigungsumfang bemessen werden. Dies würde einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand für die monatliche manuelle Berechnung bedeuten. Daneben sind weitere Schwierigkeiten mit der Gewährung steuerfreier Arbeitgeberleistungen als Lohnersatz verbunden:

- Sämtliche Sachbezüge in einem Monat werden zusammengerechnet (z.B. sind Arbeitgeberleistungen für Ausflug oder sonstige betriebliche Veranstaltungen zu berücksichtigen)
- Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen nicht auf andere Monate übertragen werden.
- Es ist nicht möglich, die 44 €-Freigrenze auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.
- Wie wird dies bei den Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst gehandhabt?

Fazit

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts schlägt die Verwaltung, für die nicht tariflich Beschäftigten ab 01.01.2021 eine Koppelung an den Mindestlohn vor. Durch diesen Automatismus profitiert nicht nur der Mitarbeiter, sondern auch die Verwaltung erhält frühzeitig die Möglichkeit auf Entwicklungen zu reagieren.